

1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Puschwitz

Aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit § 2 und § 7 Abs. 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) und unter Berücksichtigung des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Puschwitz mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in der Sitzung am 09.04.2002 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Änderung

Folgende Paragraphen der Satzung vom 30.10.2001, ausgefertigt am 05.11.2001, werden wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 Satz 5 Hunden von bestätigten Jagdaufsehern und Hunden, die von Jagdpächtern gehalten werden.
Der amtliche Nachweis der jagdlichen Brauchbarkeit des Jagdhundes ist zu erbringen.

§ 8 Abs. 1 Satz 9 Hunden, die zur Bewachung von unbewohnten Gebäuden außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gehalten werden, wenn dies nach Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist.

§ 9 Abs. 1 Satz 2 Hunde, die zur Bewachung bewohnter Gebäude gehalten werden, wenn das betreffende Gebäude mehr als 300 Meter von der geschlossenen Bebauung entfernt ist.

§ 11 Abs. 2 Satz 1 Die Steuer ist am 15. Februar für das ganze Kalenderjahr fällig.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

ausgefertigt: 10.04.2002

Siegel

**Kallenbach
Bürgermeister**

Hinweis:

Auf die in § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung, genannten Voraussetzungen zur Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen wird hingewiesen.